

KIEPEELECTRIC



Logistik- und Verpackungsanweisung

für Lieferanten der Kiepe Electric GmbH

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
1. Kommunikation und Termintreue	4
2. Verpackung	4
3. Ladungssicherung / Transportschäden	5
4. Gefahrguttransporte	5
5. Warenanlieferung	5
6. Kennzeichnung der Lieferung	6
7. Begleitdokumente / Lieferscheine	6
8. Transportabwicklung / Standard Lieferbedingung DAP oder DDP	7
8.1 Auswahl der Spediteure	7
9. Transportabwicklung / Lieferbedingung FCA	7
10. Zollabwicklung, Warenursprung und Erklärung zu Exportbeschränkungen	8
11. Abweichungen	8
Anhang Frachtkonzept Kiepe Electric GmbH	9

Vorwort

Die Basis für eine erfolgreiche und partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Ihnen als Lieferant und der Kiepe Electric GmbH (nachfolgend KE genannt) ist eine klare und verbindliche Kommunikation und Information.

Dies gilt vor allen Dingen, wenn es um die Versorgungslogistik zur Sicherung unserer Produktion geht. Um eine effiziente und reibungslosen Fertigungsprozess sicherzustellen, ist eine funktionierende Logistik innerhalb vereinbarter Regeln unabdingbar.

Um unsere Anforderungen für alle Beteiligten zu verdeutlichen und verbindlich zu regeln, haben wir diese, in vorliegenden Logistik- und Verpackungsanweisung zusammengefasst.

Diese Anweisung ist ein wesentlicher Bestandteil unserer vertraglichen Beziehung.

Änderungen in der Anweisung behalten wir uns bei Bedarf vor.

Im Sinne einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit werden Prozesse kontinuierlich überprüft. Durch regelmäßige Audits und Prozessanalysen beim Lieferanten stellen wir eine kontinuierliche Verbesserung sicher. KE behält sich das Recht vor, Änderungen in den Prozessen einzufordern.

1. Kommunikation und Termintreue

Der Lieferant ist verpflichtet, den Liefertermin und die Liefermenge der Bestellung oder der Lieferplans einzuhalten.

Die Liefertermine verstehen sich als Ankunftsstermine im Wareneingang bei KE. Dabei sind die in der Bestellung aufgeführten und ggf. abweichenden Abladestellen zu beachten.

Können die bestellten Mengen und Termine nicht eingehalten werden, hat der Lieferant die Pflicht dies am gleichen Tag bei Erkennen an den zuständigen Einkäufer/Disponent bei KE zu melden und schriftlich zu dokumentieren.

Sonstige Anfragen bzw. Rückfragen seitens KE zu Einzelbestellungen, Lieferabrufen und Auslieferungsstatus sind vom Lieferanten sofort zu beantworten.

2. Verpackung

Die Art und Beschaffenheit der Verpackung muss grundsätzlich so gewählt werden, dass an den Waren keine Beschädigungen oder Mängel (z.B. Brüche) auftreten können und so ausgeführt sein, dass ein sicherer Transport und ein gefahrloses Umladen mit gängigen Fördermitteln möglich ist.

Individuell vereinbarten KE Verpackungsvorschriften sind zwingend einzuhalten. Wird die abgestimmte Verpackung nicht eingehalten, behält KE sich vor, den Lieferanten mit entstehenden Handlings- und Umpackkosten zu belasten. Abweichungen in begründeten Fällen sind mit den entsprechenden Kontaktpersonen rechtzeitig abzustimmen.

Der Lieferant verpflichtet sich zum Einsatz umweltfreundlicher Verpackungen, die eine Wiederverwendung bzw. kostengünstige Entsorgung zulassen. Styroporchips sind als Verpackungsmaterial nicht zugelassen.

Verpackungsmaterialien müssen den europäischen Umweltschutzrichtlinien in Bezug auf Vermeidung von Umweltschäden, optimale Materialausnutzung, Wiederverwertung und Entsorgung entsprechen. Bei Anlieferung der Materialien auf dem Luft- oder Seeweg sind bei der Verpackung die für diese Transportarten geltenden Richtlinien einzuhalten.

Bei einer Holzverpackung ist der ISPM-Standard 15 (International Standards for Phytosanitary Measures) zwingend zu verwenden. Der ISPM Standard beschreibt Maßnahmen, um das Risiko einer Einschleppung bzw. Verbreitung von Holzschädlingen im Zusammenhang mit Holzverpackungen zu verringern.

3. Ladungssicherung / Transportschäden

Die Ware ist transportsicher zu verpacken und an den Frachtführer zu übergeben.

Gem. gesetzlicher Vorgaben sind alle an der Verladung, sowohl direkt oder indirekt, beteiligten Personengruppen (Fahrer, Verlader, Absender, Frachtführer) verantwortlich, eine ordnungsgemäße Ladungssicherung vorzunehmen.

Besondere Be- und Entladebestimmungen sind KE rechtzeitig bekanntzugeben. Im Falle eines Transportschadens werden der Lieferant und der Spediteur sofort von KE schriftlich informiert. Der Schaden wird auf dem Frachtbrief dokumentiert.

4. Gefahrguttransporte

Die Vorschriften für Gefahrguttransporte sind zu beachten. Der Lieferant haftet für alle aus der Nichtbeachtung von gesetzlichen Vorschriften entstandenen Schäden.

Der Lieferant ist als Inverkehrbringer von Gefahrgut für die Einstufung/Klassifizierung, zulässige Beförderungsart und Beförderungserlaubnis verantwortlich. Entsprechende Informationen sind bereits bei Angebotserstellung an KE zu melden.

Der Lieferant hat als Verlader bzw. Absender die anwendbaren Vorschriften für Gefahrguttransporte zu beachten. Erforderliche Datenblätter, Zulassungsbescheide etc. sind dem Transporteur rechtzeitig vor Versand zur Verfügung zu stellen.

5. Warenanlieferungen

Öffnungszeiten Wareneingang (gilt für Hauptwerk Kiepe Platz 1 – Düsseldorf)

Montag – Donnerstag 07:00 – 15:30 Uhr

Freitag 07:00 – 14:00 Uhr

Die Entladung der LKWs mit Standard-Flurförderfahrzeugen bei KE oder bei einer von KE angegebenen Abladestelle muss sichergestellt sein.

Grundsätzlich müssen alle eingesetzten Transportmittel sowohl seitlich be- und entladbar sein als auch eine Heckbe- und –entladung zulassen.

6. Kennzeichnung der Lieferung

Alle Lieferungen sind in jedem Fall so zu kennzeichnen, dass sämtliche Produkte eindeutig identifiziert werden können. Erstmuster und Termingut sind als solche gesondert zu kennzeichnen. Bei Ware mit begrenzter Haltbarkeit ist das Mindesthaltbarkeitsdatum anzugeben. Alle nicht gültigen Kennzeichnungen sind zu entfernen. Besondere Handhabungshinweise (z. B. „vor Feuchtigkeit schützen“, „nicht stürzen“) sind auch in Symbolform anzubringen. Hinweise zur Stapelbarkeit sind erforderlich.

Die Kennzeichnung muss folgende Daten enthalten:

- vollständige Absenderadresse
- vollständige Empfängeradresse und Kontaktperson
- Lieferschein Nummer
- Artikelnummer Lieferant
- Artikelnummer KE und/ oder der Montagestelle
- Bezeichnung der Ware
- Stückzahl
- KE Bestellnummer und/oder der Montagestelle sowie KE Einkaufsachbearbeiter und ggf. Projektbezeichnung

7. Begleitdokumente / Lieferscheine

Zur Vereinnahmung von Materialien im Wareneingang bei KE oder bei abweichenden Entladeorten ist ein Lieferschein erforderlich, der die Lieferung eindeutig beschreibt. Die Lieferscheine zu der jeweiligen Sendung sind an den zugehörigen Packstücken anzubringen und bei Versand über Spedition dem Frachtführer mit den Frachtpapieren auszuhändigen.

Der Lieferschein muss folgende Daten enthalten:

- vollständige Absenderadresse
- vollständige Empfängeradresse und Kontaktperson
- Lieferschein Nummer
- Versanddatum
- Lieferbedingung
- KE Bestellnummer und/oder der Montagestelle sowie KE Einkaufsachbearbeiter und ggf. Projektbezeichnung
- Artikelnummer Lieferant
- Artikelnummer KE und/ oder der Montagestelle
- Bezeichnung der Ware
- Stückzahl
- Sendungsangaben – Anzahl, Art und Gewicht der Packstücke

8. Transportabwicklung / Standard Lieferbedingung DAP oder DDP

Grundsätzlich werden alle Angebote und Verträge seitens des Lieferanten gemäß den Lieferbedingungen **DAP** (Delivery At Place) bzw. **DDP** (Delivery Duty Paid) gemäß Incoterms 2010 erstellt bzw. abgeschlossen. Hierbei ist die vertraglich vereinbarte Entladestelle als Bestimmungsort zwingend mit anzugeben.

Dabei trägt der Lieferant die Verantwortung und die Kosten für seine Lieferung bis zum von KE benannten Entladeort. Der Transport der Ware bis zum entsprechenden Ort muss so erfolgen, dass die Ware in einem einwandfreien Zustand, d.h. ohne Beschädigung der Ware oder Packmittel erfolgt. Beschädigte Ware wird ggf. zu Lasten des Lieferanten zurück gesendet. Nachweislich dadurch entstandene Folgekosten trägt der Lieferant.

8.1 Auswahl der Spediteure

Der Lieferant ist berechtigt Spediteure/Subunternehmer einzusetzen. Von ihm eingesetztes Personal einschließlich evtl. Subunternehmer wird er entsprechend zur Einhaltung der Anforderungen dieses Vertrages verpflichtet.

Beauftragt ein Lieferant einen Spediteur, so darf die Beauftragung erst nach Prüfung seiner Leistungsfähigkeit erfolgen.

Geeignete Kriterien (Zustand des Fuhrparks, Zuverlässigkeit, Erreichbarkeit, Bonität, Flexibilität, Einhaltung von Umweltauflagen etc.) sind regelmäßig vom Lieferanten zu kontrollieren. Mit den Spediteuren sind entsprechende Vereinbarungen zu treffen, damit ein reibungsloser Transport durchgeführt werden kann.

Hierzu gehören insbesondere Entladezeiten, Ansprechpartner, Notfall-Konzepte, Ausnahmegenehmigung bei Fahrverboten (z. B. Sonn- u. Feiertagsfahrverbot) und Zollbestimmungen.

9. Transportabwicklung / Lieferbedingung FCA

Bei der Lieferbedingung **FCA** (Free Carrier) wird der Spediteur und das Transportkonzept von KE festgelegt.

Der Lieferant hat die Ware an den Frachtführer oder eine andere von KE benannte Person an dem vereinbarten Ort zu liefern bzw. zu übergeben.

Generell sind die zu liefernden Warensendungen rechtzeitig unter Berücksichtigung der Sendungslaufzeit beim Spediteur am Vortag der Verladung anzumelden.

Detaillierte Vorgaben zur Abwicklung und zu Verantwortlichkeiten entnehmen Sie bitten dem Anhang **Frachtkonzept Kiepe Electric GmbH**.

Frachtrechnungen von Fremdspediteuren werden von KE nicht akzeptiert.

10. Zollabwicklung, Warenursprung und Erklärung zu Exportbeschränkungen

Die Exportfreimachung obliegt dem Lieferanten. Alle für den grenzüberschreitenden Verkehr benötigten Papiere und Dokumente (vor allem Präferenznachweise und Ursprungszeugnisse) müssen vom Lieferanten auf deren Kosten erbracht und KE zugänglich gemacht werden.

Für alle Folgen – insbesondere bei Steuer- und Zollforderungen, einschließlich eventueller Konsequenzen aus Verfahren nach der Abgabenordnung und sonstigen Vorschriften – die uns aus einer vom Lieferanten fehlerhaft ausgestellten Erklärung entstehen, behalten wir uns Regressforderungen gegenüber dem Lieferanten vor.

Der Lieferant verpflichtet sich, auf allen Lieferscheinen und Rechnungen positionsweise folgende - für die Verzollung benötigten - Daten aufzuführen:

- statistische Warennummer
- handelsrechtliches Ursprungsland
- Warenwert
- Angaben zum europäischen/deutschen Ausfuhrrecht
- Angabe der europäischen/deutschen Ausfuhrlisten-Nummer (AL) – falls zutreffend
- Angabe der amerikanischen Export Control Classification Number (ECCN Nummer) soweit es sich um Ware handelt die dem amerikanischen Ausfuhrrecht unterliegt

11. Abweichungen

Grundsätzlich gelten die in dieser Logistik- und Verpackungsanweisung beschriebenen Vorgaben. Abweichungen sind freigabepflichtig und rechtzeitig vorab mit KE abzustimmen.

Bei Nichteinhaltung dieser Anweisung erhält der Lieferant eine logistische Reklamation Mit der er aufgefordert wird, Korrekturmaßnahmen zu ergreifen.

Bei groben Abweichungen kann die Warenannahme verweigert werden. Kosten für Mehraufwendungen trägt der Lieferant.

Anhang - Frachtkonzept Kiepe Electric GmbH

A. KE Vertragsspediteur für LKW Stückgut

Ascherl-Noerpel GmbH & Co. KG
KE Account #: 8787 (bei Avisierung unbedingt anzugeben)

Ansprechpartner National / International
Frau Tatjana Orlow
☎ 02103-4992 405
@ bl-hilden@ascherl.de

B. KE Paketdienstleister für Sendungen kleiner als 30 kg

Paketsendungen National
Logitrans GmbH
☎ 0911-955 899500
@ Info.DUS@logitrans.de

Paketsendungen International
DHL Express
KE Account #: 960232240 (vertreten durch Logitrans GmbH)

C. Teil- Komplettladungen

Die Disposition von Teil- und/oder Komplettladungen erfolgt individuell und nach
Absprache mit unserer Versandabteilung.